



Beschluss des Stadtrats

vom 9. Februar 2022

Nr. 121/2022

Hochbaudepartement, Volksinitiative «Seerestaurant», Gültigkeit und Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag

IDG-Status: öffentlich

Am 1. November 2021 wurde durch die IG Seepärke Zürich die Volksinitiative «Seerestaurant» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Die Stadt entwickelt ein Projekt für ein Seerestaurant direkt am oder über dem Wasser im Bereich der Verlängerung der Bahnhofstrasse. Die Stadt erstellt eine Umsetzungsvorlage zuhanden einer allfälligen Volksabstimmung und organisiert in Zusammenarbeit mit dem Kanton dessen Realisierung.»

Die Volksinitiative wird vom Initiativkomitee wie folgt begründet:

«Das Seerestaurant ist ein wichtiger Baustein in der Vision der IG Seepärke, welche die Seeufer aufwerten und attraktiver machen will. Damit soll das gesamte Seebecken, als grüne Lunge Zürichs, gestärkt und für kommende Generationen erhalten werden.»

Zürich hat heute kein Restaurant am See mit freiem Ausblick auf das einmalige Alpenpanorama. An prominenter Lage am Ende der Bahnhofstrasse soll ein Seerestaurant direkt am oder über dem Wasser entstehen. Das neue Projekt soll das bestehende Seeufer bestmöglich respektieren.

In Zusammenhang mit dem neuen Restaurant soll zur Entlastung der Quaibrücke ein separater fussgängerfreundlicher Steg geprüft werden.

Im Leitbild für das Seebecken aus dem Jahre 2009 respektive 2018 von Stadt und Kanton Zürich ist das Areal für ein Seerestaurant zwingend ausgeschieden.»

Die Initiative wurde mit 3311 gültigen Unterschriften eingereicht. Ist eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat innert vier Monaten seit der Einreichung Bericht und Antrag über die Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Innert gleicher Frist beantragt er dem Gemeinderat zudem einen der folgenden Entscheide (§ 133 Abs. 2 GPR):

- a) Ablehnung der Initiative;
- b) Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag;
- c) Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag;
- d) Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1276/2021 wurde der Vorsteher des Hochbaudepartements beauftragt, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen und dem Stadtrat bis zum 1. März 2022 zuhanden des Gemeinderats gleichzeitig Antrag sowohl zu Gültigkeit und Inhalt der Volksinitiative als auch darüber zu stellen, ob eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und gegebenenfalls ein Gegenvorschlag auszuarbeiten ist.



I. Gültigkeit der Volksinitiative

§ 147 Abs. 2 GPR hält fest, dass eine Initiative in einer Parlamentsgemeinde nur über Gegenstände eingereicht werden darf, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Eine Initiative ist gemäss § 128 Abs. 1 und § 148 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 28 Abs. 1 lit. a–c Kantonsverfassung (KV, LS 101) gültig, wenn die Initiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

- Einheit der Materie: Die Volksinitiative «Seerestaurant» weist die Form der allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 GPR auf. Das Begehren verfolgt thematisch einen Zweck, weshalb ein hinreichender innerer Zusammenhang besteht (§ 121 Abs. 2 GPR). Die Einheit der Materie ist somit gewahrt.
- Durchführbarkeit: Dem Initiativbegehren darf keine offensichtliche Undurchführbarkeit entgegenstehen. Offensichtlich undurchführbar ist ein Initiativbegehren, wenn es sich aus tatsächlichen Gründen zweifelsfrei nicht verwirklichen lässt. Die Umsetzung der Volksinitiative wäre mit verschiedenen Herausforderungen verbunden, ist aber grundsätzlich möglich. Das Begehren erweist sich somit nicht als offensichtlich undurchführbar.
- Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht: Das Gebot der Wahrung übergeordneten Rechts verlangt, dass die mit dem Initiativbegehren vorgeschlagene Regelung nicht gegen für die Schweiz verbindliches Völkerrecht, Bundesrecht oder kantonales Recht verstösst. Die Initiative verletzt keine zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts, des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Sie erfüllt somit die Anforderungen an die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht.

Die Volksinitiative «Seerestaurant» wahrt die Einheit der Materie, ist nicht offensichtlich undurchführbar und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht. Sie ist somit gültig.

II. Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag

Wie das Initiativkomitee richtig ausführt, orientiert sich die Initiative am Leitbild und der Strategie «Seebecken der Stadt Zürich» von 2009/2018. Im Zielbild der Strategie wird angeführt, dass der prominente öffentliche Ort im Bereich Bürkliterrasse/Quaibrücke räumlich geklärt und dessen Ausstrahlung und Nutzung gestärkt werden müsse. Es soll ein Ort für Besucherinnen und Besucher aus aller Welt sein, die den Blick über den See in die Alpen geniessen könnten. Bauten und Anlagen von hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität im oder am Wasser sollen möglich sein, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliege. Ausdrücklich wird im Konzeptplan der Strategie der Bürkliplatz als Bereich für Gastronomieerweiterung ausgedehnt.

See-Restaurant im Sinne der Initiative als Ersatz des Kiosks an der Schiffsanlegestelle Bürkliplatz

Im Rahmen der Umsetzung soll vor diesem Hintergrund insbesondere geprüft werden, wie anstelle des heutigen Kiosks im Sinne der Initiative und unter Berücksichtigung der folgenden Zielsetzungen ein attraktives, architektonisch hochwertiges Restaurant direkt am Wasser in der Verlängerung der Bahnhofstrasse erstellt werden kann:



3/3

- gastronomisch niederschwellige, preislich attraktive Küche
- Ganzjahresbetrieb
- beschattete und witterungsgeschützte Aussenplätze
- Vergrösserung der heutigen See-Terrasse, um mehr Platz zu schaffen
- Kiosk- und Souvenir-Angebote
- touristische Informations- und Schalter-Funktion für Zürich-Tourismus und für die Zürcher Schifffahrtsgesellschaft ZSG
- Verbesserung der Fussgänger-Verkehrsführung
- Prüfung von Velo- und Kinderwagenabstellplätzen
- Einrichtung von Kinderspiel- und Wartebereichen
- die Integration von ZüriWC-Anlagen
- die Koordination mit dem Projekt «CoolCity» und den Bedürfnissen an eine ewz-Seewasserzentrale (eigenständiges Projekt ewz)

Um den Kiosk durch ein Restaurant zu ersetzen, wird der Stadtrat unterschiedliche betriebliche und bauliche Varianten im Rahmen einer Machbarkeitsstudie prüfen lassen.

Aus diesen Überlegungen heraus beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, ihn mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag zu beauftragen.

III. Fristen

Der Gemeinderat hat über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Volkinitiative (d. h. bis 1. August 2022) zu entscheiden (§ 134 Abs. 1 GPR).

Beschliesst der Gemeinderat, eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ohne Gegenvorschlag umzusetzen, so hat der Stadtrat dem Gemeinderat innert 16 Monaten seit Einreichung der Initiative (d. h. bis 1. März 2023) Bericht und Antrag über die Umsetzungsvorlage zu unterbreiten (§ 65b Abs. 2 VPR).

Der Stadtrat beschliesst:

- I. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 1. Die am 1. November 2021 eingereichte Volksinitiative «Seerestaurant» ist gültig.
 2. Der Stadtrat wird beauftragt, eine ausformulierte Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, auszuarbeiten.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements sowie dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.
- III. Mitteilung an den Vorsteher des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen) und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti